

Budgetbegleitgesetz 2027-2028 beschlossen: Wesentliche steuerliche, arbeits- und sozialrechtliche Änderungen

Mit dem Anfang Juli 2026 vom Nationalrat beschlossenen Budgetbegleitgesetz 2027-2028 werden zahlreiche Maßnahmen zur Budgetkonsolidierung umgesetzt. Gegenüber der ursprünglichen Regierungsvorlage haben sich in einzelnen Punkten noch wesentliche Änderungen ergeben. Nachfolgend finden Sie ein Überblick über die wichtigsten Neuerungen.

Erhöhter Körperschaftsteuersatz für Einkommensteile über EUR 1 Mio.

Der allgemeine Körperschaftsteuersatz bleibt unverändert bei 23 %. Ab 2028 unterliegen jedoch Einkommensteile, die EUR 1 Mio. übersteigen, einem erhöhten Steuersatz von 24 %. Dies gilt sowohl für unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften als auch für beschränkt steuerpflichtige ausländische Körperschaften. Bei steuerlichen Unternehmensgruppen ist für die EUR 1 Mio.-Schwelle das gesamte Gruppeneinkommen maßgeblich.

Im Gesetzgebungsverfahren wurde erfreulicherweise klargestellt, dass kein Progressionsvorbehalt zur Anwendung kommt. Die ursprüngliche Regierungsvorlage hätte vorgesehen, dass auch nach Doppelbesteuerungsabkommen steuerfreie ausländische Einkünfte den auf die inländischen Einkünfte anzuwendenden Steuersatz erhöhen. Diese Regelung wurde letztlich nicht umgesetzt, wodurch zusätzlicher Verwaltungsaufwand vermieden wird.

Ausschüttungsfiktion bei Gesellschafterverrechnungskonten

Eine wesentliche Neuerung betrifft **Forderungen gegenüber Gesellschaftern auf Gesellschafterverrechnungskonten**. Solche Forderungen müssen grundsätzlich bis zum Bilanzstichtag ausgeglichen oder in ein fremdüblich ausgestaltetes Darlehen umgewandelt werden. Voraussetzungen hierfür sind insbesondere eine schriftliche Vereinbarung, angemessene Sicherheiten, fremdübliche Laufzeiten und eine marktübliche Verzinsung.

Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens wurden gegenüber der Regierungsvorlage mehrere Änderungen vorgenommen:

- Der Zufluss der fiktiven Ausschüttung erfolgt nicht bereits am Tag nach dem Bilanzstichtag, sondern am Tag nach der Aufstellung des Jahresabschlusses, spätestens jedoch nach fünf Monaten.
- Die **Bagatellgrenze von EUR 50.000,00** gilt nunmehr generell und nicht nur für Gesellschafter mit einer Beteiligung von mindestens 10 %.
- Die Regelung erfasst zusätzlich auch Forderungen gegenüber nahestehenden Personen sowie gegenüber mittelbaren Gesellschaftern.

Werden die Forderungen nicht entsprechend bereinigt, kommt es künftig zu einer **Ausschüttungsfiktion mit entsprechender Kapitalertragsteuerpflicht für den die Bagatellgrenze übersteigenden Betrag**.

Die Bestimmungen sind erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die im Jahr 2027 enden.

Temporäre Einschränkung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrags

Für nach dem 31.12.2026 und vor dem 1.1.2030 beginnende Wirtschaftsjahre wird die Nutzung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrags auf Realinvestitionen beschränkt. Investitionen in Wertpapiere berechtigen in diesem Zeitraum nicht mehr zur Inanspruchnahme des Gewinnfreibetrags. Realinvestitionen als Wertpapier-Ersatzbeschaffungen bleiben weiterhin zulässig.

Änderungen bei der Immobilienertragsteuer für Altvermögen

Bei Altvermögen, also Immobilien, die zum 31.3.2012 nach der damaligen Rechtslage nicht mehr steuerverfänglich waren, werden die pauschalen Anschaffungskosten abgesenkt:

- bei Umwidmung auf Bauland vor dem 31.12.2024 auf 30 % statt bisher 40 % des Veräußerungserlöses,
- bei bisher nicht erfolgter Umwidmung auf 80 % statt bisher 86 % des Veräußerungserlöses.

Dadurch erhöht sich die **effektive Steuerbelastung auf rund 21 %** (statt bisher 18 %) **bzw. auf 6 %** (statt bisher 4,2 %), während der nominelle Steuersatz der Immobilienertragsteuer weiterhin 30 % beträgt. Bei Umwidmungen ab dem 1.1.2025 kann aufgrund des Umwidmungszuschlags die steuerliche Belastung nochmals höher ausfallen.

Die Neuregelung gilt erstmals für Veräußerungen nach dem 31.12.2026.

Abschaffung von Telearbeitspauschale und Arbeitsplatzpauschale

Für nach dem 31.12.2026 beginnende Wirtschaftsjahre werden das Telearbeitspauschale und das Arbeitsplatzpauschale abgeschafft.

Betroffen sind:

- Telearbeitspauschale von bisher EUR 3,00 pro Telearbeitstag (maximal EUR 300,00 jährlich),
- Arbeitsplatzpauschale von bisher EUR 300,00 bzw. EUR 1.200,00 jährlich.

Zusätzlich entfällt die sozialversicherungsrechtliche Beitragsfreiheit des Telearbeitspauschales bis EUR 300,00 jährlich. Die Möglichkeit, Kosten für ergonomisches Mobiliar bis zu EUR 300 jährlich als Werbungskosten geltend zu machen, bleibt hingegen bestehen. Die bisher erforderliche Mindestanzahl von 26 Telearbeitstagen und damit auch die Dokumentation am L16 entfällt.

Familienleistungen und Familienbonus Plus

Für das Kalenderjahr 2028 wird die **Valorisierung** folgender Leistungen **ausgesetzt**:

- Familienbeihilfe,
- Kinderabsetzbetrag,
- Mehrkindzuschlag,
- Kinderbetreuungsgeld,
- Familienzeitbonus.

Ebenso betroffen sind Kranken-, Rehabilitations- und Wiedereingliederungsgeld.

Beim Familienbonus Plus werden ab 2027 die Aufteilungsmöglichkeiten eingeschränkt. Künftig ist grundsätzlich nur noch eine Verteilung von 50:50 oder 75:25 möglich. **Die bisher mögliche Aufteilung im Verhältnis 100:0 entfällt.**

Eine Ausnahme besteht, wenn das betreffende Kind das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder ein anderes Kind unter vier Jahren im selben Haushalt lebt. Weiters gibt es Ausnahmen iZm Alleinerzieher und erhöhter Familienbeihilfe.

Sachbezug für Elektrofahrzeuge

Ab 2027 soll für rein elektrisch betriebene Dienstfahrzeuge erstmals ein Sachbezugswert eingeführt werden. Dieser beträgt:

- **ab 2027: 0,375 %** der Anschaffungskosten (inklusive Umsatzsteuer und NoVA), maximal EUR 180,00 monatlich,
- **ab 2028: 0,625 %** der Anschaffungskosten (inklusive Umsatzsteuer und NoVA), maximal EUR 300,00 monatlich.

Der Sachbezug unterliegt auch der Umsatzsteuer (20 %).

Die Anpassung der Sachbezugswerte-VO bleibt noch abzuwarten.

Senkung des Dienstgeberbeitrags zum FLAF und Wegfall der Altersbefreiung

Ab 2028 wird der **Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds (FLAF)** von 3,7 % auf 2,7 % der Beitragsgrundlage gesenkt. Dies entlastet Arbeitgeber um ca. EUR 2,0 Mrd. jährlich. Gleichzeitig entfällt ab 2028 die bisherige **Befreiung von der FLAF-Beitragspflicht für Beschäftigte ab 60 Jahren**

Änderungen bei der Arbeitslosenversicherung (AIV)

Es kommt zu zwei wesentlichen arbeits- und sozialrechtlichen Änderungen:

- **Abschaffung der gestaffelten DN-Beitragssätze bei geringen Einkommen:** Der bisherige reduzierte Dienstnehmerbeitrag zur AIV für Niedrigeinkommensbezieher (bis brutto ca. EUR 2.630,00 monatlich) wird ab 1.1.2027 für neue Dienstverhältnisse abgeschafft (Einheitstarif 2,95 %); für am 31.12.2026 aufrechte Dienstverhältnisse gilt eine Einschleifregelung bis 2031. Für Lehrlinge verbleibt ein Deckel von 1,15 %.
- **Einführung des DG-Beitrags zur AIV für Ältere:** Ab 2027 ist der Dienstgeberbeitrag zur Arbeitslosenversicherung auch für von der Pflichtversicherung ausgenommene ältere Beschäftigte bis zum Erreichen der Alterspensionsvoraussetzungen (ab dem 63. Lebensjahr) zu entrichten.

Außerordentliche Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage

Zusätzlich zur regulären jährlichen Anpassung durch die Aufwertungszahl wird die Höchstbeitragsgrundlage in der Sozialversicherung außerordentlich erhöht:

- 2027 um EUR 150,00 pro Monat,
- 2028 um weitere EUR 50,00 pro Monat.

Einführung einer Paketsteuer (Paketsteuergesetz)

Mit dem BBG 2027–2028 wird ein eigenes **Paketsteuergesetz** erlassen, das eine gemeinschaftliche Abgabe auf Paketsendungen einführt. Die Steuer beträgt grundsätzlich EUR 2,00 pro Paket, alternativ kann sie auch pauschal pro Bestellung erhoben werden. Wir haben [dazu](#) bereits gesondert berichtet.

Erweiterte Datenübermittlung bei Immobilien

Zur Bekämpfung nicht deklarerter Vermietungseinkünfte und zur Aufdeckung von Scheingeschäften im Immobilienbereich werden die Möglichkeiten zur Datenverarbeitung erweitert. Künftig dürfen auch Daten des Bundesamts für Eich- und Vermessungswesen sowie Informationen aus dem Grundbuch, insbesondere zu Pfandrechten und Wohnungseigentum, für Zwecke der Abgabenerhebung verwendet werden.

Wir beraten Sie gerne und stehen Ihnen für Fragen zur Verfügung!

IWTH Steuerberatung GmbH
IWTH Wirtschaftsprüfung GmbH
IWTH Hamersky Blümmel Steuerberatung GmbH
IWTH Häusl Steuerberatung GmbH
IWTH Greiner Steuerberatung GmbH
IWTH Göttlicher GmbH Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung

Office Wien
Sieveringer Straße 90 + 129
1190 Wien
T +43 1 328 38 00

Office Graz
Einspinnnergasse 1/Top 2
8010 Graz
T +43 316 23 20 46